

Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster

Werden größere Pfarreien als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet, werden zur Wahrnehmung örtlicher Belange vom Pfarreirat für vorher bestimmte räumlich abgegrenzte Teile der Pfarrei Gemeindeausschüsse eingerichtet.

Sie haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Pfarrei zu entwickeln und zu organisieren. Gemeindeausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen Handelns des Pfarreirates. Beschlüsse des Pfarreirates sind für Gemeindeausschüsse bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

§ 1 Zentrale Aufgaben

Die zentralen Aufgaben für den Gemeindeausschuss sind:

- Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“
- Schaffung eines „Netzwerkes“ von Einrichtungen etc.
- Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“
- Planung von Aktionen und Veranstaltungen
- Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde

§ 2 Mitglieder

Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse (§ 3).

1. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.
2. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.
3. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.

§ 3 Verfahren zur Besetzung des Gemeindeausschusses

Zur Besetzung des Gemeindeausschusses bestehen die im Folgende unter Ziffer 1 – 3 aufgeführten Möglichkeiten, aus denen der Pfarreirat sich rechtzeitig vor der Pfarreiratswahl für eine entscheidet. Diese Entscheidung gilt auf dem Gebiet einer Pfarrei verbindlich für alle zu bildenden Gemeindeausschüsse.

1. Berufung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden vom Pfarreirat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 10 der Pfarreiratssatzung).

2. Wahl auf einer Gemeindeversammlung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf einer Gemeindeversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarreirat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl des Gemeindeausschusses, der ein angemessenes Wahlverfahren erarbeitet und die Wahl durchführt.

3. Wahl analog der Pfarreiratwahl

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarreirat gewählt. Die geltende Wahlordnung für Pfarreiräte findet entsprechend Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarreiratswahl.

§ 4 Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des nach § 2.1 geborenen Mitglieds die konstituierende Sitzung des Gemeindeausschusses statt.
2. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Die Leitung steht dem Gemeindeausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarreirat Sorge.
3. Für Arbeitsweise und Beschlussfassung des Gemeindeausschusses gelten § 8 und § 9 der Satzung für die Pfarreiräte. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung für Gemeindeausschüsse ist verbindlich für alle Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2013 bis 2017 in Kraft und ist erstmals zu der am 9./10. November 2013 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2013 / 2017 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2016 über die weitere Geltung dieser Ordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Ordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 1. Februar 2013

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster